KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2021

Nr. 2021/707

Schnottwil: Sanierung Flurwege Gebiet Rüttenen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil plant, ausgehend vom bereits genehmigten Erschliessungsplan "Sanierung Flurwege", die Umsetzung des ersten Teilsanierungsprojekts. Dieses beinhaltet die Sanierung der Flurwege Rüttenen und Rüttenenweg. Die Gesamtkosten dieses ersten Teilprojekts belaufen sich auf rund 488'840 Franken. Die Einwohnergemeinde Schnottwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Schnottwil werden über ein weitläufiges Netz von bestehend asphaltierten Flurwegen erschlossen. Das durch ein Ingenieurbüro erarbeitete Weg- und Unterhaltskonzept hat aufgezeigt, dass die Flurwege teilweise starke strukturelle Schäden aufweisen und ihre Lebensdauer erreicht resp. bereits überschritten haben. Um den Werterhalt dieser Infrastruktur zu sichern, plant die Einwohnergemeinde Schnottwil die Sanierung von 15 Flurwegen (rund 6'525 Laufmeter Weg) über einen Zeithorizont von 10 Jahren schrittweise vorzunehmen. Dazu hat die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2019 einen Bruttokredit für gesamthaft rund 2 Mio. Franken genehmigt. Der diesem Projekt zugrundeliegende Erschliessungsplan "Sanierung Flurwege" wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2020/1248 vom 8. September 2020 genehmigt.

Als erstes Teilprojekt sollen nun die Flurwege Rüttenen (rund 230 m) und Rüttenenweg (rund 1'270 m) saniert werden. Vorgesehen ist die Verbreiterung der Fahrbahn auf die bestehende Parzellengrenze oder max. 3,6 m und die Verstärkung der Fundation im Bereich von Fahrbahnrand und Bankett. Der bestehende Belag wird durch eine neue Tragdeckschicht ACT TDS 16 N ersetzt und wo notwendig die Wegentwässerung mit neuen Entwässerungsschächten und Rinnen angepasst. Die Gesamtkosten werden auf rund 488'840 Franken veranschlagt. Für die Wegbauarbeiten wurde eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 488'840 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 27 %, oder maximal 131'987 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Schnottwil als Werkeigentümerin eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Auflagen und Bedingungen des Erschliessungsplanes "Sanierung Flurwege", Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1248 vom 8. September 2020 sind einzuhalten.

3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 488'840 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 27 %, oder 131'987 Franken, bewilligt.

3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Einwohnergemeinde Schnottwil als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag zu eröffnen.

3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.

3.7 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2022 gewährt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung

Versand durch Amt für Landwirtschaft:
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Herr Joël Ackermann, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist